



47. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage in
Mersch“
der Stadt Drensteinfurt



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 a BauGB



**47. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage
in Mersch“
-Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB-**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahrensablauf	3
2. Ziel der Änderung	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung	7
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	8



47. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“ -Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB-

1. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 die 47. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“ der Stadt Drensteinfurt beschlossen.

Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 und § 4 (1) Satz 1 i.V.m. § 2 (2) BauGB für das Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss und der Zeitraum für die frühzeitige Beteiligung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB zwischen dem 16.09.2019 und einschl. dem 16.10.2019 durchgeführt. Die Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 16.09.2019 bis zum 16.10.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren geäußerten Bedenken und Anregungen wurden in den Planentwurf eingearbeitet und ein Offenlegungsentwurf einschl. überarbeiteter Begründung erstellt. Dieser wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt am 25.11.2019 gebilligt.

Daraufhin erfolgte nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 18.12.2019 die **öffentliche Auslegung** gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020.

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat dann in seiner Sitzung am 23.03.2020 die Stellungnahmen aus der Offenlegung intensiv beraten und abgewogen. Der Rat hat anschließend den **Feststellungsbeschluss** für die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt gefasst.

2. Ziel der Änderung

Der Verwaltung liegt ein Antrag für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage für das Flurstück 36 (Gemarkung Drensteinfurt Flur 57) in Mersch, nördlich des Hauses Mersch 30 vor.

Hintergrund des Antrages ist das aktuelle Erneuerbare-Energien-Gesetz. Freiflächenphotovoltaikanlagen können innerhalb eines Streifens von 110 Metern vom Fahrbahnrand von Autobahnen oder Schienenwegen gefördert werden. Diese Flächen werden durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs als belastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet. Aus diesem Grund ist die Nutzung dieser Flächen für solare Energiegewinnung sinnvoll und soll dort vermehrt erschlossen werden.

Bei dem Flurstück 36 handelt es sich um Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Da selbstständige Solaranlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben zählen ist neben der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennut-



47. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“ -Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB-

zungsplans zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächensolaranlage erforderlich. Die Aufstellung erfolgt gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren.

Die geplante Anlage besteht aus 5050 geramten Solarmodulen mit einer Nennleistung von jeweils 310 Wp. Die Unterkonstruktion besteht aus Strahlprofilen mit einer Gründung auf Rammfundamenten. Es findet keine Versiegelung der Fläche statt und die Anlage kann zu einem späteren Zeitpunkt zurückgebaut werden. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine 10 kV Leitung, hierüber soll die Stromeinspeisung in das öffentliche Netz erfolgen. Es ist geplant die Anlage mit einem Zaun so einzuzäunen, dass ein Durchschlupf für Kleinwild möglich ist. Dies wird ebenso wie die Wartung und erforderliche Pflege des Geländes in dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt.

Als zentraler Baustein der Energiewende soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von derzeit rund 33 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen. 2050 soll der Anteil bei mindestens 80 Prozent liegen. Die erneuerbaren Energien übernehmen daher langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung. Dies erfordert eine Transformation des gesamten Energieversorgungssystems: Einerseits müssen sich die Strommärkte auf diesen wachsenden Anteil erneuerbarer Energien einstellen; hierfür hat die Bundesregierung im Jahr 2015 den Entwurf des Strommarktgesetzes beschlossen. Andererseits müssen die erneuerbaren Energien immer stärker in die Strommärkte und in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Zu diesem Zweck sind die erneuerbaren Energien durch die Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in den vergangenen Jahren schrittweise in die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt worden. Mit dem EEG 2014 wurde als nächster Schritt beschlossen, das Fördersystem auf Ausschreibungen umzustellen. Um die Bürokratiekosten möglichst gering zu halten, werden grundsätzlich Anlagen bis zu einer installierten Leistung

von 750 Kilowatt (kW) von den Ausschreibungen ausgenommen und daher nach dem bisherigen System vergütet. Anlagen bis 750 kW leisten somit weiterhin einen maßgeblichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese werden vom Gesetzgeber her ausdrücklich wie bisher gefördert. Sie erhalten eine Marktprämie und müssen den Strom an einen Direktvermarkter vermarkten. Die geplante Photovoltaikanlage entspricht in ihrer ersten Ausbaustufe der Kategorisierung von bis zu 750 kW.

Die geplante Anlage mit insgesamt 1565,50 kWp soll dabei in mehreren Bauabschnitten errichtet werden. Im ersten Bauabschnitt sollen wie zuvor beschrieben 750 kWh errichtet werden. Hintergrund hierfür ist, dass gemäß § 22 (3) EEG die Pflicht zur Ausschreibung für alle Solaranlagen mit einer installierten Leistung größer 750 kW besteht. Will man diese umgehen, so kann man dies als sogenannte getrennte Anlage nach § 24 (2) EEG beantragen und kann den nächsten Bauabschnitt erst nach 24 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage realisieren.

Daher hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 08.10.2018 die 47. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.



3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht

Nach dem BauGB sind in Bauleitplänen gem. § 2a BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“ zur Überschirmung von Flächen kommen, die derzeit als Ackerfläche genutzt werden, kommen wird. Die Überschirmung führt einerseits zu einer extensiveren Nutzung der Fläche und andererseits zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Fläche. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiter-hin gehen mit der Errichtung der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen spielen die Wirkungen für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

Artenschutz

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mersch“ in Verbindung mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht notwendig.

Häufig und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Gemäß DIN 18920 ist ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die entlang der Bahntrasse Hamm–Emden unmittelbar westlich des Plangebietes stockenden Sträucher und Bäume. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beein-



47. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“ -Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB-

trächtigkeit geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

- Gemäß den Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan sind die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen der geplanten Photovoltaikanlage als extensives Grünland zu entwickeln und gemäß den Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) zu pflegen und zu bewirtschaften. Diesbezüglich wird empfohlen, zwischen Anfang März und Ende August auf eine Wiesenmahd zu verzichten, um ein Risiko der Tötung und Verletzung von Individuen sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes weitestgehend auszuschließen.

Des Weiteren ergab die Konfliktanalyse hinsichtlich der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten, dass die im Zuge der Datenrecherche ermittelten potenziell vorkommenden

Fledermausarten durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da die Gehölzfläche westlich des Plangebietes, in welcher sich auch potenzielle Höhlenbäume befinden und welche sowohl

als Quartier- und Nahrungshabitat als auch als Flugstraße dienen könnte, erhalten bleibt. Die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen der geplanten Photovoltaikanlage sind ökologisch hochwertiger und insektenreicher als die bestehende Ackerfläche, so dass die Planung eine für Fledermäuse positive Entwicklung mit sich bringt.

Für die potenziell vorkommenden sowie **die tatsächlich nachgewiesenen Vogelarten** wurde, unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für häufige und verbreitete Vogelarten Anwendung finden, ebenfalls keine potenzielle Gefährdung festgestellt.

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der geplanten Photovoltaikanlage bleiben die für den **Gartenrotschwanz** wichtigen Gehölze als potenzielle Brutstätten sowie direkt angrenzende Strukturen als potenzielle Nahrungsflächen erhalten. Ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung wird im Hinblick auf den Gartenrotschwanz ausgeschlossen.

Die Einhaltung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahme für häufige und verbreitete Vogelarten vorausgesetzt, nach welcher die vorhandenen Gehölze gemäß DIN 18920 mittels eines Abstandes von mindestens 1,50 m zu schonen sind, wird die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der **Nachtigall** auslösen.



4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

frühzeitige Beteiligung

Seitens der **Öffentlichkeit**, also von Bürgern und Privatpersonen, wurden im Verfahrensverlauf drei Stellungnahmen abgegeben. Diese umfassen die Themen: Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Tourismus, Blendwirkung, sowie Artenschutz.

Die geäußerten Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Bedenken begründet zurückgewiesen. Die Stadt Drensteinfurt hält an dem Plankonzept zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen Photovoltaikanlage fest.

Von den betroffenen **Behörden** wurden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche Hinweise wie z.B. die Berücksichtigung des Kompensationsbedarfs.

Es haben 20 Fachbehörden Anregungen ohne abwägungsrelevanten Inhalt abgegeben.

Mit abwägungsrelevanten Inhalten sind 4 Stellungnahmen der Behörden eingegangen:

Seitens der **Bezirksregierung Arnsberg** wird auf die bergbaulichen Verhältnisse hingewiesen, welche berücksichtigt werden.

Der **Kreis Warendorf** fordert Änderungen hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Diesem Hinweis wurde gefolgt.

Den Bedenken der **Landwirtschaftskammer NRW** zum Entzug der landwirtschaftlichen Flächen wird nicht gefolgt. Eine Begründung wurde in der Abwägung geliefert.

Seitens der **Stadt Drensteinfurt, Fachbereich 2** ergeht der Hinweis auf die Kampfmittelbelange. Demnach ist eine Sondierung vor den Erdarbeiten erforderlich. Diesem Hinweis wurde gefolgt.

Öffentliche Auslegung

Seitens der **Öffentlichkeit**, also von Bürgern und Privatpersonen, wurden im Rahmen der Offenlegung keine Stellungnahmen abgegeben.

Von den betroffenen **Behörden** wurden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche Hinweise.

Insgesamt sind Stellungnahmen von 23 Behörden eingegangen, 17 davon ohne Anregungen oder Bedenken, 6 mit abwägungsrelevanten Inhalten.



47. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“ -Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB-

Die seitens der **Deutschen Bahn AG** vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind bereits weitestgehend im Vorhinein berücksichtigt worden. Über die Bauleitplanung hinausgehende Anforderungen sind vom Anlagenbetreiber im Betrieb sicherzustellen.

Das **Landesbüro der Naturschutzverbände** äußert sich kritisch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wurde jedoch nicht gefolgt, da eine ausreichende Berücksichtigung der genannten Belange durch die Vorhabenplanung gewährleistet ist. Einige der vorgebrachten Aspekte können ferner nicht durch die Bebauungsplanung gesteuert werden. Das Plankonzept zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde daher beibehalten.

Den Bedenken der **Landwirtschaftskammer NRW** zum Entzug der landwirtschaftlichen Flächen wird nicht gefolgt. Eine Begründung wurde in der Abwägung geliefert.

Die **MUENET GmbH** verweist auf Leitungen, die im Plangebiet verlaufen. Den Anregungen wurde wie folgt gefolgt. Der Vorhabenträger ist dazu angehalten, sich mit der MUENET GmbH in Verbindung zu setzen und hat sicherzustellen, dass alle Vorschriften ordnungsgemäß eingehalten werden.

Seitens der **Stadt Drensteinfurt, Fachbereich 2** ergeht der Hinweis auf die Kampfmittelbelange. Demnach ist eine Sondierung vor den Erdarbeiten erforderlich. Diesem Hinweis wurde gefolgt.

Die **Vodafone GmbH** verweist auf Leitungen der DB AG, die im Bereich des Plangebiets verlaufen. Den Anregungen wurde wie folgt gefolgt. Der Vorhabenträger ist dazu angehalten, sich mit der DB AG in Verbindung zu setzen und hat sicherzustellen, dass alle Vorschriften ordnungsgemäß eingehalten werden.

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat daraufhin am 23.03.2020 für die 47. Änderung des Flächennutzungsplans den Feststellungsbeschluss gefasst.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Als zentraler Baustein der Energiewende soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von derzeit rund 33 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen. 2050 soll der Anteil bei mindestens 80 Prozent liegen. Die erneuerbaren Energien übernehmen daher langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung. Dies erfordert eine Transformation des gesamten Energieversorgungssystems: Einerseits müssen sich die Strommärkte auf diesen wachsenden Anteil erneuerbarer Energien einstellen; hierfür hat die Bundesregierung im Jahr 2015 den Entwurf des Strommarktgesetzes beschlossen. Andererseits müssen die erneuerbaren Energien immer stärker in die Strommärkte und in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.



**47. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage in Mersch“
-Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB-**

Zu diesem Zweck sind die erneuerbaren Energien durch die Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in den vergangenen Jahren schrittweise in die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt worden.

Gem. § 37 (1) Nr. 3 c EEG können Solaranlagen, „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lagen, wenn sich die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn befindet, errichtet werden.“

Damit ist die Begrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Flächen, die in einer Entfernung von bis zu 110 m zur Bahnlinie liegen, aus ökonomischen Gründen geboten. Die Entfernung von 110 m wird in der vorliegenden Planung eingehalten.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund des bestehenden Schweinemaststalls nordöstlich des Plangebiets sind die Erschließung sowie das Vorhaben auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen zur regenerativen Energieerzeugung diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 6 a BauGB ist der 47. Änderung des Flächennutzungsplans beigefügt.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

im August 2019

Drensteinfurt,

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Markus Caspari